

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

20	MO 57	652
----	-------	-----

Frauenfeld, 10. Februar 2026

69

Motion von Beat Stump, Raphael Stutz und Jürg Wiesli vom 28. Februar 2024 „Bezahlkarte für Asylbewerber“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Mit der Motion (3 Erst- und 45 Mitunterzeichnerinnen und -zeichner) soll der Regierungsrat beauftragt werden, ein Bezahlkartensystem als Ersatz für die aktuelle Praxis der finanziellen Unterstützung von Asylsuchenden und abgewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerber einzuführen.

Durch die Einführung einer Bezahlkarte soll verhindert werden, dass finanzielle Unterstützungsleistungen zweckentfremdet werden, indem sie als Unterstützungszahlungen in die Herkunftsländer oder als Zahlungen an Schlepperorganisationen weitergegeben werden. Weiter soll durch den Einkauf beim lokalen Gewerbe die Integration der asylsuchenden Personen in die Gemeinschaft gefördert und die Geldflüsse transparent gemacht werden. Schliesslich soll durch das Bezahlkartensystem der Anreiz zur Migration in die Schweiz reduziert werden, indem rein wirtschaftlich motivierte Asylanträge unattraktiver werden.

Die Bezahlkarte soll als guthabenbasierte Karte mit Debit-Funktion ohne Kontobindung ausgestaltet werden, die eine Zahlung an jenen Orten ermöglicht, die Debit- und Kreditkarten akzeptieren.

Aufgrund der Motion und nach einem Austausch mit dem Verband Thurgauer Gemeinden (VTG), der Thurgauischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (TKöS) und der Peregrina-Stiftung vom 21. August 2024 beauftragte das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) das Sozialamt des Kantons Thurgau (SOA) am 12. November 2024, die

Praxistauglichkeit einer Bezahlkarte im Rahmen eines Pilotprojekts ergebnisoffen zu prüfen. Das Pilotprojekt wurde vom 6. März 2025 bis im Dezember 2025 in den Durchgangsheimen Kradolf (regulärer Bereich) und Arbon (Ukraine) durchgeführt. Es umfasste Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung. Anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung sind aufgrund des sozialhilferechtlichen Gleichbehandlungsgebots mit ansässigen Personen hingegen ebenso wenig für eine Bezahlkarte geeignet wie abgewiesene Asylbewerber, die im Kanton Thurgau bereits heute grundsätzlich nur Sachleistungen erhalten.

Die beim Büro des Grossen Rates mit Schreiben vom 10. September 2024 ersuchte Fristverlängerung zur Beantwortung der Motion um ein Jahr bis am 28. Februar 2026 wurde mit Schreiben des Ratsbüros vom 30. September 2024 gutgeheissen, um die Resultate des Pilotprojekts in der Beantwortung der Motion berücksichtigen zu können. Diese liegen mittlerweile vor und wurden vom Regierungsrat mit dem Abschlussbericht zum Pilotprojekt „Bezahlkarte Asyl“ vom 9. Dezember 2025 (siehe Beilage) zur Kenntnis genommen.

2. Rechtslage

2.1. Zuständigkeiten im Asylverfahren

Die Aufnahme und Betreuung der Personen aus dem Asylbereich sind eine Verbundaufgabe, die von Bund, Kantonen und Politischen Gemeinden gemeinsam erfüllt wird. Nach der Ankunft der Asylsuchenden in der Schweiz werden diese zunächst in einem Bundesasylzentrum untergebracht und das Asylgesuch wird vom Staatssekretariat für Migration (SEM) geprüft. Asylsuchende, deren Gesuch bereits in der Vorbereitungsphase abgelehnt wird, verbleiben bis zu ihrer Ausreise grundsätzlich in einem Bundesasylzentrum. Bei einem positiven Asylentscheid, einer vorläufigen Aufnahme oder wenn weitere Abklärungen nötig sind, werden die Asylsuchenden einem Kanton zugewiesen. Im Kanton Thurgau besteht ein Zwei-Phasen-System, wonach die zugewiesenen Personen während rund sechs bis neun Monaten in kantonalen Durchgangszentren (erste Phase) auf den Übertritt in eine Politische Gemeinde (zweite Phase) vorbereitet werden. Die kantonalen Zentren werden im Auftrag des Kantons von der Peregrina-Stiftung betrieben.

Es ist damit zu unterscheiden zwischen Asylsuchenden (Menschen im laufenden Asylverfahren), anerkannten Flüchtlingen, vorläufig Aufgenommenen und Ausreisepflichtigen (abgewiesene Asylsuchende). Während der Prüfung des Asylgesuchs durch das SEM bis zum Zeitpunkt der Zuteilung der Asylsuchenden an die Kantone (< 140 Tage) oder bis zur Ausweisung der abgewiesenen Asylsuchenden ist das SEM für die finanzielle Unterstützung zuständig. Solange sich Asylsuchende in den Bundesasylzentren

aufhalten, wird die Sozialhilfe grundsätzlich in Form von Sachleistungen ausgerichtet.¹ Während des Aufenthalts in kantonalen Durchgangszentren oder bis zur Ausweisung der abgewiesenen Asylsuchenden ist der Kanton für die finanzielle Unterstützung zuständig. Mit positivem Asylentscheid oder Entscheid zur vorläufigen Aufnahme geht mit der Gemeindezuweisung die Zuständigkeit auf die Politische Gemeinde über. Die Zuweisung an die Politischen Gemeinden erfolgt im Verhältnis zur Bevölkerungszahl.

2.2. Finanzielle Unterstützung für Personen des Asylrechts

Anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung dürfen in der Schweiz bleiben. Für sie gilt das Gebot der Gleichbehandlung mit der ansässigen Bevölkerung. Die Unterstützung richtet sich nach Art. 3 Abs. 1 Asylverordnung 2 (AsyIV 2; SR 142.312) i.V.m. § 2a ff. Sozialhilfeverordnung (SHV; RB 850.11).

Die Unterstützung für Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung ist nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen auszurichten, und der Ansatz für die Unterstützung muss unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung liegen (Art. 82 Abs. 3 Asylgesetz [AsylG; SR 142.31] und Art. 86 Abs. 1 Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG; SR 142.20]). Abgewiesene Asylsuchende erhalten auf Ersuchen Nothilfe, die nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen an den von den Kantonen oder vom Bund bezeichneten Orten auszurichten ist. Der Ansatz für die Unterstützung muss unter dem Ansatz für Asylsuchende liegen (Art. 82 Abs. 1 und Abs. 4 AsylG).

3. Beurteilung

Der Regierungsrat erachtet das Anliegen, das Missbrauchspotenzial von Unterstützungsleistungen zu verhindern, als nachvollziehbar und wichtig. Es ist allerdings eine nach dem Aufenthaltsstatus differenzierte Betrachtung erforderlich. Aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben, dass für anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung eine Gleichbehandlung mit der ansässigen Bevölkerung vorgegeben ist, ist eine Unterstützung in Form einer Bezahlkarte unzulässig. Nicht sinnvoll ist eine Bezahlkarte ebenfalls für ausreisepflichtige Personen, da diese von der Sozialhilfe ausgeschlossen sind und nur Nothilfe, in der Regel in der Form von Sachleistungen, erhalten. Der Einsatz einer Bezahlkarte ist demgemäss sinnvoll für Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung Sinn. Basierend auf diesen Überlegungen hat das DFS

¹ Vgl. Antwort des Bundesrates auf die Interpellation 24.3027 „Bezahlkarten anstelle von Bargeld für Personen des Asylbereichs“ vom 26.02.2024, <https://www.parlament.ch/DE/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20243027>.

das SOA beauftragt, vom 6. März 2025 bis im Dezember 2025 ein Pilotprojekt zum Einsatz von Bezahlkarten im Asylwesen für diese Personengruppen durchzuführen.

Das Pilotprojekt war erfolgreich und bestätigt die Praxistauglichkeit der Bezahlkarte für Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung. Die technische Infrastruktur ist zuverlässig, der Datenschutz kann gewährleistet werden und die Integration in die bestehenden Systeme funktioniert problemlos. Die in der Motion formulierten Ziele werden erreicht: Die Bezahlkarte erhöht die Sicherheit, fördert die Integration der Nutzerinnen und Nutzer durch den Zugang zu elektronischen Dienstleistungen wie der SBB-App, reduziert die Stigmatisierung im Alltag und bereitet die Personen besser auf die Selbständigkeit vor. Der Initialaufwand von 30 bis 45 Minuten pro Karte wird nach rund einem Monat Aufenthalt durch Effizienzgewinne beim laufenden Auszahlungsprozess aufgewogen. Die während des Projekts identifizierten Optimierungspotenziale, etwa differenzierte Lösungen für Familien oder die Rechnungsbegleichung, sind technisch ohne weiteres umsetzbar. Der Bericht empfiehlt die flächendeckende Einführung der Bezahlkarte aus fachlicher und operativer Sicht.

Der Regierungsrat hat den Abschlussbericht zum Pilotprojekt „Bezahlkarte Asyl“ mit RRB Nr. 4 vom 6. Januar 2026 zur Kenntnis genommen. Aufgrund der positiven Erfahrungen zum Einsatz der Bezahlkarten für die genannten Personengruppen hat der Regierungsrat die Verlängerung des Pilotprojekts um ein Jahr bis am 31. Dezember 2026 beschlossen, um eine Verstetigung in den Durchgangsheimen der Peregrina-Stiftung ab dem Jahr 2027 zu erreichen. Auf kantonaler Ebene ist das Motionsanliegen damit für die Personengruppen, für die eine Umsetzung rechtlich möglich und sinnvoll ist, umgesetzt.

Wie die Politischen Gemeinden die Unterstützung sicherstellen, liegt in ihrer Kompetenz. Sie können bereits heute, gestützt auf die geltenden Rechtsgrundlagen, Bezahlkarten als Unterstützungsform verwenden, müssen das aber nicht. Im Leitfaden Asyl des DFS werden lediglich Empfehlungen über die Höhe der Unterstützung (max. Fr. 14 pro Tag und Person) aufgeführt. Es steht den Politischen Gemeinden frei, von den Erfahrungen des Kantons aus dem Pilotprojekt zu profitieren und Bezahlkarten für Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung einzusetzen. Für eine flächendeckende Umsetzung der Motion in allen Politischen Gemeinden ist indes eine Vorgabe im kantonalen Recht erforderlich. Ansonsten steht es den Politischen Gemeinden weiterhin frei, Bezahlkarten einzusetzen oder nicht. Mit Blick auf die Gleichbehandlung, die positiven Ergebnisse des Pilotprojekts auf kantonaler Ebene und einer integralen Bekämpfung des Missbrauchs von Unterstützungsleistungen erkennt der Regierungsrat gewichtige Vorteile einer Bezahlkarte auch auf kommunaler Ebene.

4. Finanzielle Auswirkungen

Für die Bezahlkarten fallen im Jahr 2026 Gebühren der Cornèr Bank von Fr. 3'500 pro 100 aktive Karten an. Bei 500 bis 600 Karten wird mit jährlichen Kosten von rund Fr. 20'000 gerechnet. Der Initialaufwand zur Ausstellung einer Karte bei der Peregrina-Stiftung beträgt 30 bis 45 Minuten und ist aufgrund von Effizienzgewinnen nach rund einem Monat kompensiert.

5. Zusammenfassende Beurteilung

Der Regierungsrat unterstützt das Motionsanliegen. Eine Bezahlkarte ist allerdings nur für bestimmte Personengruppen des Asylrechts zulässig. Für anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung gilt die Gleichbehandlung mit der ansässigen Bevölkerung, weswegen eine Unterstützung in Form einer Bezahlkarte unzulässig ist. Nicht sinnvoll ist eine Bezahlkarte zudem für ausreisepflichtige Personen, da diese nur noch mit Nothilfe, in der Regel in Form von Sachleistungen, unterstützt werden. Für Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung ist eine Bezahlkarte hingegen sinnvoll.

Das 2025 durchgeführte Pilotprojekt zum Einsatz von Bezahlkarten für diese Personengruppen auf kantonaler Ebene zeigte positive Resultate, weswegen der Regierungsrat das Pilotprojekt um ein Jahr mit dem Ziel verlängert hat, ab 2027 eine Verstetigung der Bezahlkarte in den Durchgangsheimen der Peregrina-Stiftung zu erreichen. Die Kosten von jährlich Fr. 20'000 für die Gebühren der Bezahlkarten sind im Verhältnis zum Nutzen der Karte und den erzielten Effizienzgewinnen ab dem zweiten Aufenthaltsmonat in einem Durchgangsheim vernachlässigbar. Das Motionsanliegen ist damit auf kantonaler Ebene umgesetzt. Für eine flächendeckende Umsetzung auch auf Stufe der Politischen Gemeinden ist hingegen eine Gesetzesänderung erforderlich. Der Regierungsrat befürwortet den durchgängigen Einsatz von Bezahlkarten für Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung.

6/6

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wird Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber



Beilage:

Abschlussbericht Pilotprojekt „Bezahlkarte Asyl“ vom 9. Dezember 2025